

IBR-Beitrag: Entscheidungsbesprechung

Skontofrist beginnt mit Rechnungsprüfung ist unwirksam!

- 1. Eine Skontoklausel ohne klare Angabe der Skontofrist ist unwirksam**
- 2. Eine Vereinbarung, wonach die die Skontofrist mit Rechnungsprüfung beginnen soll, stellt keine klare Fristregelung dar.**
- 3. Bei einer solchen Fristregelung hätte es nämlich die Auftraggeberin in der Hand, den Fristbeginn beliebig nach hinten zu verschieben, was mit dem Sinn einer Skontoabrede nicht vereinbar ist.**

Landgericht Darmstadt, verkündet am: 20. 09.2011, Aktenzeichen: 12 O 12/11
§ 648 a BGB, n.F.

Problem/Sachverhalt

Auftraggeberin und Auftragnehmerin eines Bauvorhabens streiten u.a. über die Wirksamkeit einer von der Auftraggeberin gestellten Skontoklausel:

„11. Zahlung (zu § 16 VOB/B)
Die Zahlungen werden wie folgt geleistet:
5% Skonto bei 8 Tagen auf Vorauszahlungen
3% Skonto bei 8 Tagen auf Abschlags-
+Schlußrechnung“

Eine Bestimmung der einzuhaltenden Skontofristen ist nicht erfolgt. Die Auftraggeberin behauptet, man habe sich nachträglich darauf geeinigt, dass die Frist erst ab Rechnungsprüfung durch sie bzw. den von ihr eingesetzten „Controller“ laufen sollte.

Entscheidung

Die Skontoklausel ist unwirksam:

Zu einer gültigen Skontovereinbarung gehört zwingend die Angabe der Skontofrist. Ohne entsprechende Vereinbarung kann kein diesbezügliches Bestimmungsrecht des AG angenommen werden. Die Klausel verstößt damit gegen § 307 BGB (OLG Stuttgart vom 22. 07. 1997, Az.: 10 U 286/96, OLGR 98, 59).

Die Regelung unter Ziffer 11 des Bauvertrages ist unwirksam, da die genannte Skontofrist von acht Tagen mangels Angabe eines Fristbeginns nicht ausreichend bestimmt ist.

Diese fehlende Vereinbarung kann auch nicht im Wege einer Auslegung des Vertrages ergänzt werden, dass die Frist erst ab

Rechnungsprüfung durch sie bzw. den von dieser eingesetzten „Controller“ laufen sollte.

Bei einer solchen Fristregelung hätte es nämlich die Auftraggeberin in der Hand gehabt, den Fristbeginn beliebig nach hinten zu verschieben, was mit dem Sinn einer Skontoabrede nicht vereinbar ist.

Praxishinweis

Skontoklauseln sind häufig unbestimmt und unwirksam, wenn die Bestimmung der Skontofrist unklar ist. Der Sinn dieser Abreden liegt darin, den Vertragspartner zu einer zügigen kurzfristigen Zahlung zu veranlassen. Hierzu bedarf es aber einer klaren, transparenten Bestimmung der einzuhaltenden Skontofristen. Soll es in der Hand des AG liegen, die Skontofrist durch – terminlich ungewisse – Rechnungsprüfung in Lauf zu setzen, so mangelt es an einer wirksamen Skontofrist. In diesem Falle gilt, dass nach § 16 (5) Nr. 2 VOB/B Skontoabzüge insgesamt unzulässig sind.

**Thomas Stritter, Ingelheim am Rhein
RA und FA für Bau- und Architektenrecht**